

SRH-Kliniken-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

(SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Entgelt)

vom 05.08.2025

zwischen der

SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,

Straße des Friedens 122, 07548 Gera,
vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Leder,

SRH Zentralklinikum Suhl GmbH,

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl,
vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Leder,

SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,

Guttmanstraße 1, 76307 Karlsbad,
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schwarzer,

SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,

Bonhoefferstraße 5, 69123 Heidelberg,
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Stefanie Höger,

SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH,

Kösinger Str. 11, 73450 Neresheim,
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Albat,

SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,

Reinhardsbrunner Str. 17, 99894 Friedrichroda,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. med. Carsten Stülzebach,

SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH,

Uhlandstraße 2, 78727 Oberndorf a.N.,
vertreten durch die Geschäftsführerin Blerta Muqaku,

SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH,

Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen
vertreten durch den Geschäftsführer Sven Schönfeld,

SRH Klinikum Burgenlandkreis GmbH,

Humboldtstraße 31, 06618 Naumburg,
vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in Angret Neubauer und Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Leder,

im Übrigen vertreten durch die Gesellschafterin

SRH Gesundheit GmbH

Bonhoefferstraße 1, 69123 Heidelberg,
vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in Werner Stalla und Dr. Stefanie Höger

- einerseits -

und dem

Marburger Bund, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,

Stuttgarter Straße 72, 73230 Kirchheim unter Teck,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Sandra Bigge

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e. V.,

Damaschkestr. 25, 99096 Erfurt,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Henning Haslbeck

Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Huth

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Vergütung	4
§ 3	Stufenlaufzeiten.....	4
§ 4	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	5
§ 5	Jubiläum	10
§ 6	Ausschlussfrist.....	11
§ 7	Tarifikollisionsschutz	11
§ 8	Salvatorische Klausel.....	11
§ 9	Laufzeit & Sonstiges	12
Anlage 1	Entgelttabelle (brutto) (ab 01.07.2025)	16
Anlage 1	Entgelttabelle (brutto) (ab 01.07.2026)	17
Anlage 1	Entgelttabelle (brutto) (ab 01.01.2027)	18

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte¹ an den Akutkliniken der SRH Gesundheit GmbH, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

²Die Akutkliniken der SRH Kliniken werden einzelvertraglich diesen Tarifvertrag den Ärzten, die nicht Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, anbieten.

- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Chefärzte (leitende Ärzte)
 - b) Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä3 Stufe 4, bzw. Ä4, in der Entgelttabelle als AT (außertariflich) bezeichnet, hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Entgelttabelle ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Die in diesem Tarifvertrag genannten und in der Anlage ausgewiesenen Entgeltbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte.
- (3) ¹Funktionsoberarzt: Ein Facharzt führt aufgrund seiner Spezialisierung eine besondere Diagnostik verantwortlich und selbständig in einem Funktionsbereich durch. ²Für diese Tätigkeit erhält der Facharzt in dessen jeweiligen Stufe eine monatliche Zulage in Höhe von 300 € brutto. ³Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

§ 3 Stufenlaufzeiten

- (1) Die Klammereintragungen in der Entgelttabelle stellen die jeweiligen Verweildauern in den entsprechenden Stufen dar.
- (2) Wird ein Arzt, der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und der Stufe 1 zugeordnet, erhält der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6, bis er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6 übersteigt.
- (3) ¹Wird ein Arzt, der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert ist und die Funktionsoberarztzulage erhält, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und der Stufe 1 zugeordnet, erhält der Arzt die Funktionsoberarztzulage solange, bis das Tabellenentgelt in Ä3 das Tabellenentgelt in Ä2 samt Funktionsoberarztzulage übersteigt, welche bei Verbleib in Ä2 zugestanden hätten. ²Absatz 2 findet bei einem Arzt, der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, zusätzlich Anwendung.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Tarifvertrag darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich selbstverständlich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

(4) ¹Die Eingruppierung in die Ä 1 Stufe 6 erfolgt auf Antrag des Arztes nach 5 Jahren in der Ä 1, sofern der Arzt sich aktuell in der Facharztweiterbildung befindet. ²Wird die Weiterbildung innerhalb der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung für den einzelnen Weiterbildungsangestellten vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit zuzüglich einer Karenzzeit von zwölf Monaten nicht abgeschlossen, erfolgt eine Rückstufung in die Ä 1 Stufe 5. ³Bei der Berechnung der Karenzzeit werden folgende Zeiten nicht berücksichtigt:

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind;
2. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland;
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz;
4. Zeiten eines Grundwehr- und Zivildienstes;
5. Zeiten einer Voll- oder Teilfreistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Betriebsrat oder der Schwerbehindertenvertretung;
6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht;
7. Zeiten eines bezahlten Urlaubs;
8. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat.

⁴Eine Rückstufung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass der Weiterbildungsbefugte dem Arzt tatsächlich ermöglicht hat, die erforderlichen Weiterbildungsinhalte in der Mindestweiterbildungszeit zuzüglich der Karenzzeit nach Satz 2 und 3 zu absolvieren und der Arzt die nicht fristgerechte Erfüllung selbst zu vertreten hat. ⁵Die Voraussetzungen nach Satz 4 hat der Arbeitgeber nachzuweisen.

§ 4 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Die Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
c) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	150 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	50 v.H.,
d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6:00 Uhr	50 v.H.,
e) für Nachtarbeit	20 v.H.,
f) für Arbeit an Samstagen von 13:00 bis 21:00 Uhr	25 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstaben c, d und f sowie beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstaben e und f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Arztes können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (2) ¹Bei arbeitgeberseitig veranlassten Dienstplanänderungen mit einer Vorankündigungsfrist von sieben Tagen oder weniger erhält der Arzt für die Übernahme eines mindestens acht Stunden dauernden Dienstes (Regeldienst, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Wechsel-schichtdienst) eine Sachprämie i.H. von 10 € am Montag bis Freitag sowie 20 € an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. ²Wird die monatliche Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge überschritten, übernimmt der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung für den gesamten Betrag.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Die Sachprämie wird derzeit analog zur KBV für den nichtärztlichen Dienst „Einspringen aus dem Frei“ als Gutschrift auf einer „Edenred-Karte“ gewährt. ²Sofern durch eine Änderung der KBV eine für die Ärzte kollektiv günstigere Regelung erzielt wird, gilt einheitlich diese günstigere Regelung (Öffnungsklausel). ³Bei Beendigung der KBV verpflichten sich die Tarifparteien, eine wirkungsgleiche tarifliche Lösung zu vereinbaren und unverzüglich in Verhandlungen hierüber einzutreten.

- (3) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 bis 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

²Das Entgelt zum Zwecke der Entgeltberechnung der als Arbeitszeit gewerteten Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

³Die Ärzte erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt Zeitzuschläge. ⁴Die Zeitzuschläge betragen für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes

- | | |
|---|-----------|
| a) an Feiertagen | 25 v.H., |
| b) am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14:00 Uhr | 25 v.H., |
| c) am Wochenende | 25 v.H., |
| d) in den Nachtstunden (21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) | 15 v.H., |
| [Buchstabe d ab 01.01.2026:] | |
| in den Nachtstunden (20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) | 15 v.H., |
| e) ab der 100. Bereitschaftsdienststunde im Monat | 2,5 v.H., |

- f) bei einem Beschäftigungsumfang
- über 80 % für den 6. und 7. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat
 - bis einschl. 80 % für den 5. und 6. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat
 - bis einschl. 50 % für den 4. und 5. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat
 - bis einschl. 30 % für den 3. und 4. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat

10 v.H.,

- g) bei einem Beschäftigungsumfang
- über 80 % für den 8. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat
 - bis einschl. 80 % für den 7. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat
 - bis einschl. 50 % für den 6. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat
 - bis einschl. 30 % für den 5. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat

20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

⁵Diese Zeitzuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden. ⁶Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Bereitschaftsdienste nach Buchstaben a bis c sowie beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Bereitschaftsdienste nach Buchstaben c und d wird für die jeweilige Stunde nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

⁷Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge nach Absatz 1 nicht gezahlt. ⁸Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden. ⁹Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ¹⁰Wird aufgrund einer Analyse nachträglich die Änderung einer Bereitschaftsdienststufe festgestellt, so wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Nachweises die Stufe mit der entsprechenden Bewertung angepasst.

- (4) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.

⁵Wird Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht vor Ort im Betrieb, sondern am Aufenthaltsort telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht, wird die Arbeitsleistung für jede einzelne Inanspruchnahme auf eine Viertelstunde gerundet. ⁶Die Summe dieser Arbeitsleistungen wird nicht mehr gerundet. ⁷Die Summe wird mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁸Sofern mindestens eine Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft stattgefunden hat, wird mindestens eine Stunde als Arbeitsleistung gezahlt. ⁹Seitens des Arztes ist ein Zeitnachweis zu führen.

¹⁰Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ¹¹Eine stundenweise Rufbereitschaft liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ¹²In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

¹³Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Satz 1 bis 12 bei einem Beschäftigungsumfang

- über 80 % für die 13., 14., 15. Rufbereitschaft im Kalendermonat
- bis einschl. 80 % für die 10., 11., 12. Rufbereitschaft im Kalendermonat
- bis einschl. 50 % für die 8., 9., 10. Rufbereitschaft im Kalendermonat
- bis einschl. 30 % für die 5., 6., 7. Rufbereitschaft im Kalendermonat

einen Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts nach Satz 1 bis 12. ¹⁴Der Zuschlag nach Satz 13 erhöht sich in Dreierschritten um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹⁵Die jeweilige Rufbereitschaft wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ¹⁶Bei Ärzten, die im Kalendermonat sowohl Rufbereitschaft als auch Bereitschaftsdienst leisten, wird für die Berechnung der Anzahl an Rufbereitschaften nach Satz 13 und 14 ein Bereitschaftsdienst als zwei Rufbereitschaften gewertet. ¹⁷Die Abgeltung der Bereitschaftsdienste erfolgt durch das Bereitschaftsdienstentgelt und Zeitzuschläge nach Absatz 3.

¹⁸Bei Nichtantritt oder bei späterem Antritt des geplanten Regeldienstes im Anschluss an eine Rufbereitschaft wegen arbeitszeitgesetzlich erforderlicher Gewährung einer Ruhezeit ist der Arbeitgeber zur Gutschrift der hierdurch ausgefallenen Stunden verpflichtet.

(5) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine monatliche Wechselschichtzulage in Höhe von 10 v.H. des individuellen monatlichen Tabellenentgelts.

²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten pro Stunde eine Wechselschichtzulage von 10 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

³Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80 € brutto monatlich.

⁴Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,48 € brutto pro Stunde.

[Satz 3 und 4 ab 01.01.2026:]

³Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 160 € brutto monatlich. ⁴Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,96 € brutto pro Stunde.

[Satz 3 und 4 ab 01.01.2027:]

³Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 € brutto monatlich. ⁴Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 1,26 € brutto pro Stunde.

(6) Rettungsdienstpauschale: Für jeden Einsatz im Rettungsdienst gemäß SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel während eines dienstplanmäßig vorgesehenen Bereitschaftsdienstes erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20 € brutto.

(7) ¹Für Vollarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, die in Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 3 SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel an einem 3. Wochenende oder weiteren Wochenenden im Kalendermonat erbracht werden, erhalten Ärzte zusätzlich Zuschläge für jeden einzelnen Dienst

a) in der Vollarbeit	
— Entgeltgruppe Ä1:	55,17 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	77,23 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	88,26 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	99,30 € brutto
b) im Bereitschaftsdienst	
— Entgeltgruppe Ä1:	55,17 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	77,23 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	88,26 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	99,30 € brutto
c) in der Rufbereitschaft	
— Entgeltgruppe Ä1:	22,07 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	27,58 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	33,10 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	38,62 € brutto.

[Buchstabe a bis c ab 01.07.2026:]

a) in der Vollarbeit	
— Entgeltgruppe Ä1:	56,55 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	79,16 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	90,47 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	101,78 € brutto
b) im Bereitschaftsdienst	
— Entgeltgruppe Ä1:	56,55 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	79,16 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	90,47 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	101,78 € brutto
c) in der Rufbereitschaft	
— Entgeltgruppe Ä1:	22,62 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	28,27 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	33,93 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	39,59 € brutto.

[Buchstabe a bis c ab 01.01.2027:]

a) in der Vollarbeit	
— Entgeltgruppe Ä1:	57,57 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	80,58 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	92,10 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	103,61 € brutto
b) im Bereitschaftsdienst	
— Entgeltgruppe Ä1:	57,57 € brutto
— Entgeltgruppe Ä2:	80,58 € brutto
— Entgeltgruppe Ä3:	92,10 € brutto
— Entgeltgruppe Ä4:	103,61 € brutto

- c) in der Rufbereitschaft
- | | |
|---------------------|-----------------|
| — Entgeltgruppe Ä1: | 23,03 € brutto |
| — Entgeltgruppe Ä2: | 28,78 € brutto |
| — Entgeltgruppe Ä3: | 34,54 € brutto |
| — Entgeltgruppe Ä4: | 40,30 € brutto. |

²Die Zuschläge erhöhen sich ab dem 01.07.2027 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt.

Protokollerklärungen zu Absatz 4 und 7:

1. Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.
2. ¹Für die Berechnung der täglichen Pauschale für die Rufbereitschaft nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 ist die Dienstplanung entscheidend. ²Die täglichen Pauschale wird auch bezahlt, wenn sich durch ein Weiterarbeiten im direkten Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit und ein hierdurch bedingtes Hineinarbeiten in die geplante Rufbereitschaft diese Rufbereitschaft auf weniger als zwölf Stunden verkürzt. ³Die weitergearbeiteten Stunden zählen nicht als Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft (Inanspruchnahme).
3. Das Entgelt nach Absatz 4 Satz 1 bis 12 für die jeweilige grenzüberschreitende Rufbereitschaft umfasst die Pauschale (Satz 1 bis 3, 10 bis 12) sowie das gesamte Entgelt für die Arbeitsleistung innerhalb der jeweiligen Rufbereitschaft (Satz 4 bis 9).
4. Beispielhafte Staffelung des Zuschlags bei einem Beschäftigungsumfang über 80 % zur Erläuterung von Absatz 4 Satz 13 und 14:
13., 14., 15. Rufbereitschaft: Zuschlag von 10 v.H. je Dienst
16., 17., 18. Rufbereitschaft: Zuschlag von 20 v.H. je Dienst
usw.
5. Beispiel zur Erläuterung von Absatz 4 Satz 16:
¹Ein Arzt mit einem Beschäftigungsumfang über 80 % leistet im Kalendermonat zunächst drei Bereitschaftsdienste, im Anschluss sieben Rufbereitschaften je 16 Stunden, dann eine Rufbereitschaft à 24 Stunden und noch einen Bereitschaftsdienst. ²Die vier Bereitschaftsdienste werden als acht Rufbereitschaften gewertet, so dass mit 16 Rufbereitschaften zu rechnen ist. ³Der Arzt erhält chronologisch entsprechend seiner Ableistung für die 5. (rechnerisch 13., 16 h), 6. (rechnerisch 14., 16 h), 7. (rechnerisch 15., 16 h) Rufbereitschaft je einen Zeitzuschlag von 10 v.H. und für die 8. (rechnerisch 16., 24 h) Rufbereitschaft einen Zeitzuschlag von 20 v.H. des jeweiligen Entgelts nach Satz 1 bis 12.
6. Ein Zuschlag nach Absatz 7 wird auch gelöst, wenn der einzelne Dienst ungeplant durch Mehrarbeit/Überstunden oder dienstplanmäßig in das Wochenende hineinragt oder der einzelne Dienst lediglich vor Montag 6:00 Uhr beginnt und aus dem Wochenende herausragt.

§ 5 Jubiläum

¹Bei Vollendung der 20-, 30- und 40-jährigen Betriebszugehörigkeit werden die Ärzte geehrt. Sie erhalten folgende Prämien für:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| — 20 Jahre Betriebszugehörigkeit | 300 € brutto, |
| — 30 Jahre Betriebszugehörigkeit | 500 € brutto, |
| — 40 Jahre Betriebszugehörigkeit | 700 € brutto. |

²Teilzeitbeschäftigte erhalten die anteilige Prämie.

§ 6 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 7 Tarifkollisionsschutz

¹Die unterzeichnenden SRH Kliniken verpflichten sich, den jeweils nächsten gekündigten Entgelt- und/ oder Manteltarifvertrag für Ärzte mit dem Marburger Bund zu verhandeln. ²Im Fall der Überschneidung der Geltungsbereiche oder Regelungen des SRH-TV-Ärzte-Mantel bzw. SRH-TV-Ärzte-Entgelt mit anderen bei SRH gültigen Tarifverträgen anderer Gewerkschaften, wenden die unterzeichnenden SRH Kliniken für die Ärzte die mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträge an. ³Zur rechtlichen Sicherstellung wird folgendes vereinbart:

- a. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11.07.2017 (RN 178 ff.) vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten.
- b. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung erklären die Tarifvertragsparteien, keinen Antrag gemäß §§ 2a Absatz 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
- c. Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Regelungen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. ²Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 9 Laufzeit & Sonstiges

- (1) Dieser Tarifvertrag ersetzt den SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Entgelt vom 16.01.2024 und tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Quartals schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2027.
- (3) Für die SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH, SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH, SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH, SRH Klinikum Burgenlandkreis GmbH bleiben die Regelungen der jeweiligen Überleitungstarifverträge unberührt:
 - SRH-TV-KWF-Bezug vom 17.04.2015
 - SRH-TV-Ärzte-KOB-Bezug vom 01.01.2015
 - SRH-SIG-Ü-TV-Ärzte vom 26.07.2016
 - Anwendungs- und Überleitungstarifvertrag Ärzte SRH KBLK vom 26.08.2020 mit Ausnahme von § 1 Absatz 2 Satz 2 ÜTV; § 3 Absatz 7 ÜTV gilt bis 30.06.2027.

Für die SRH Gesundheit GmbH

Heidelberg, 19.11.2025

Ort, Datum


Werner Stalla
Geschäftsführer

Heidelberg, 19.11.25

Ort, Datum


Dr. Stefanie Höger
Geschäftsführerin

Für die Kliniken der SRH

Heidelberg, 19.11.25

Ort, Datum


Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Leder
Geschäftsführer
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH

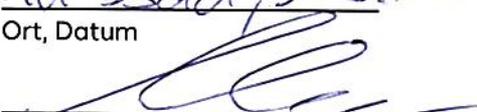
Heidelberg, 19.11.25

Ort, Datum


Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Leder
Geschäftsführer
SRH Zentralklinikum Suhl GmbH

Karlsbad, 19.11.25

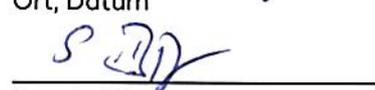
Ort, Datum


Jörg Schwarzer
Geschäftsführer
SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH

Für den Marburger Bund

Kirchheim, 27.10.2025

Ort, Datum


Sandra Bigge
Geschäftsführerin
MB Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Erfurt, 10.11.2025

Ort, Datum


Henning Haslbeck
Geschäftsführer
MB Landesverband Thüringen e.V.

Magdeburg, 3.11.25

Ort, Datum


Andrea Huth
Geschäftsführerin
MB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Heidelberg, 12.11.25

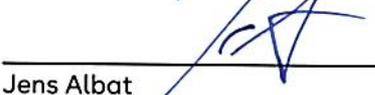
Ort, Datum



Dr. Stefanie Höger
Geschäftsführerin
SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH

Neresheim, 13.11.25

Ort, Datum



Jens Albat
Geschäftsführer
SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH

Friedrichroda, 19.11.25

Ort, Datum



Dr. med. Carsten Stülzebach
Geschäftsführer
SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda
GmbH

Oberndorf, 19.11.25

Ort, Datum



Blerta Muqaku
Geschäftsführerin
SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH

Sigmaringen, 19.11.2025

Ort, Datum



Sven Schönfeldt
Geschäftsführer
SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH

Nürnberg, 19.11.25
Ort, Datum

Angret Neubauer
Geschäftsführerin
SRH Klinikum Burgenlandkreis GmbH

Heidelberg, 19.11.25
Ort, Datum

Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Leder
Geschäftsführer
SRH Klinikum Burgenlandkreis GmbH

Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 01.07.2025)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	5.604,90 € (12 Monate)	5.919,69 € (12 Monate)	6.148,12€ (12 Monate)	6.544,73 € (12 Monate)	7.014,08 €	7.150,46 € § 3 (4)
Facharzt (Ä2)	7.397,06 € (36 Monate)	8.015,28 € (36 Monate)	8.559,64 € (24 Monate)	8.878,98 € (24 Monate)	9.190,36 € (24 Monate)	9.498,33 €
Oberarzt (Ä3)	9.264,23 € (36 Monate)	9.808,58 € (36 Monate)	10.459,76 € ab 01.01.2026: 10.559,76 € (36 Monate)	10.489,30 € ab 01.01.2026: 10.739,30 €	AT	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	10.898,42 € (36 Monate)	11.562,20 € ab 01.01.2026: 11.712,20€ oder AT				

Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 01.07.2026)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	5.745,02 € (12 Monate)	6.067,68€ (12 Monate)	6.301,82 € (12 Monate)	6.708,35€ (12 Monate)	7.189,43 €	7.329,22 € § 3 (4)
Facharzt (Ä2)	7.581,99 € (36 Monate)	8.215,66 € (36 Monate)	8.773,63 € (24 Monate)	9.100,95 € (24 Monate)	9.420,12 € (24 Monate)	9.735,79 €
Oberarzt (Ä3)	9.495,84 € (36 Monate)	10.053,79 € (36 Monate)	10.823,75 € (36 Monate)	11.007,78 €	AT	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	11.170,88 € (36 Monate)	12.005,01 € oder AT				

Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 01.01.2027)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	5.848,43 € (12 Monate)	6.176,90€ (12 Monate)	6.415,25 € (12 Monate)	6.829,10 € (12 Monate)	7.318,84 €	7.461,15 € § 3 (4)
Facharzt (Ä2)	7.718,47 € (36 Monate)	8.363,54 € (36 Monate)	8.931,56 € (24 Monate)	9.264,77 € (24 Monate)	9.589,68 € (24 Monate)	9.911,03 €
Oberarzt (Ä3)	9.666,77€ (36 Monate)	10.234,76 € (36 Monate)	11.018,58 € (36 Monate)	11.205,92 €	AT	
Chefarztstellvertreter (Ä4)	11.371,96 € (36 Monate)	12.221,10 € oder AT				